

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 103.

Freitag, den 25. Dezember.

1903.

Landespolizeiliche Anordnung.

betr. die Ueberwachung von Geflügelanstellungen.
Im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Geflügelkrankheiten, namentlich der Geflügelcholera und der Hühnerpest, ordne ich auf Grund der §§ 17 bis 23 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409) und der §§ 1 und 7 des preussischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1861 (S. S. 128), sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1896 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden bis auf weiteres folgendes an:

§ 1.

Alle Anstellungen von Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Hühner, Fasanen) mit Ausnahme der Brieftaubenanstellungen und solchen Anstellungen, die ausschließlich mit Geflügel aus dem Anstellungsorte selbst oder aus einem Umkreise von höchstens 10 Km. um diesen Ort beschränkt werden, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

§ 2.

Das für eine Geflügelanstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Anstellungsorte mit Urprüfungszeugnissen versehen sein, die eine Bescheinigung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zur Zeit seuchenfrei ist, und daß in dem Boden, aus dem das Geflügel stammt, seit 14 Tagen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht hat.

Entsprechend darf Geflügel aus solchen Orten zugelassen werden, in denen verneint eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

§ 3.

Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Anstellungsraum zu erfolgen.

§ 4.

Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende amtstierärztliche Tierarzt.

Getrennt von dem Anstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranker und verdächtigem Geflügel geeigneter Raum bereit zu halten.

§ 5.

Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

§ 6.

Trifft in einer Anstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus, oder wird der Verdacht auf diese Seuchen durch den beamteten Tierarzt begründet, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigem, sowie die nach Lage der Umstände als seuchenverdächtig anzusehenden Tiere sofort in dem diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsraum (§ 4, Abs. 2) abzuloaden und zu bewachen. Die Seuchen dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzt nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Anstellungsräumen ist den letzteren zu untersagen.

Zur gleichen Wäse, an denen das kranke oder verdächtige Geflügel gehalten hat, oder von denen die Umstände anzunehmen ist, daß sie durch den Seuchenverbreitung u. s. w., die von solchem Geflügel verbreitet, verunreinigt wurden, sind sofort nach Ermessung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachts getroffenen vorläufigen Maßnahmen sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommene amtstierärztliche Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird. Zur Befestigung der Seuchenverbreitung hat stets eine Impfung von Versuchstieren stattzufinden. Bei der Geflügelcholera empfindet sie sich in allen nicht zweifelhaften Fällen.

§ 7.

So lange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch ein gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Anstellungsraum nicht entfernt werden; dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, für die Dauer von mindestens 14 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall, der sich innerhalb des Beobachtungsraumes unter dem amtstierärztlichen Aufsicht ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Anstellungsräumen erfolgen, sofern damit kein Gefahr einer Seuchenverbreitung nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes nicht verbunden ist.

Selbständiges gesundes Geflügel darf unter der Bedingung der Ueberwachung auch aus dem Anstellungsraum entlassen werden.

§ 8.

Die Seuche gilt auch innerhalb der Anstellungs- und Beobachtungsräume als erloschen und die Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigem Tiere verendet oder getötet sind, wenn die Ueberdichtigkeit des überlebenden

Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, und wenn außerdem in allen Fällen eine Reinigung und Desinfektion der verdächtigem Käfige, Behälter pp. und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

§ 9.

Für die nach § 1 von den vorstehenden Vorschriften ausgenommenen Anstellungen haben die Ortspolizeibehörden je nach Lage des Falles die zur Verhütung des Ausbruches und der Verbreitung, sowie zur Unterdrückung von Geflügelkrankheiten erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu treffen. Jedoch ist regelmäßig von den in den §§ 2 und 3 vorgesehene Beschränkungen (Beschränkung von Urprüfungszeugnissen und amtstierärztliche Untersuchung) vor dem Verbringen nach dem Anstellungsraum abzuheben.

§ 10.

Der durch meine Rundverfügung vom 19. Juli 1901 — I. M. 3056 — bekannt gegebene Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 24. Juni 1901, Ges. Nr. I. G. a. 3010, tritt außer Kraft.

§ 11.

Zu widerhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches, sowie in § 66 Absatz 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 12.

Diese Anordnung tritt 8 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatte in Kraft. Ihre Aufhebung oder Abänderung wird erfolgen, sobald die eingangs gebotene Gefahr der Verbreitung von Geflügelkrankheiten, insbesondere der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1903.
Der Regierungs-Präsident: **Senftenberg.**

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 5. November d. J. bringe ich hiermit zum Zwecke der Ermittlung der Inhaber von Kraftfahrzeugen zur allgemeinen Kenntnis, daß seitens der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern dem Regierungsbezirk Danneberg die weiteren Erläuterungsnummern 901 bis 1200 und dem Regierungsbezirk Josen die weiteren Nummern 101 bis 200 zugewiesen worden sind.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1903.
Der Regierungs-Präsident: **J. A. v. Geyl.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.
Wiesbaden, den 18. Dezember 1903.
Der Polizei-Präsident: **J. A. Falck.**

Bekanntmachung.

Zu Unterrichtszwecken, z. B. beim Entwerfen von Zeichnungen auf Baustafeln werden zuweilen farbige Kreiden verwendet. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß derartige Kreiden sehr oft einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Arsen- und Bleigehalt haben.

Es wird deshalb hierdurch vor dem Gebrauche derartiger arsen- und bleihaltiger Farbkreiden öffentlich gewarnt.

Wiesbaden, den 26. November 1903.
Der Regierungs-Präsident: **Wiesbaden, den 12. Dezember 1903.**

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit dem hiesigen Gemeindevorstande verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes für je 1 Kilogramm (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen oder an fünf sichtbaren und von dem Revier-Polizei-Kommissar abgestempelten Aufschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die Preise dürfen nur an einem Montag abgeändert werden. Diese Abänderung muß am nämlichen Tage dem Revier-Polizei-Kommissar mitgeteilt und von dem letzteren der abgeänderte Aufschlag abgestempelt werden.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit Gewichten aufzustellen oder mitzuführen und den Käusern auf Verlangen das Brot vorzumiegen.

§ 3. Wer einen höheren Preis für Brot, als den nach § 1 angezeigten verlangt oder sich zahlen läßt, oder wer weniger Brot an Gewicht liefert, als er verkauft hat oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. Februar d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle die obige Verordnung.

Wiesbaden, den 12. April 1881.
Königliche Polizei-Direktion.
Dr. v. Strauß.

Wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 2. Oktober 1903.
Der Polizei-Präsident: **J. A. Falck.**

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a—d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 8. April 1897.
Königliche Polizei-Direktion.
gez. **Karl Prinz von Ratibor.**

Wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 2. Mai 1903.
Der Polizei-Direktor: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit darauf hingewiesen, daß am 1. Januar 1904 das Gesetz, betreffend Aenderung in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (R. G. Bl. S. 113) in Kraft tritt und die zur Ausführung desselben von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, erlassene Anweisung vom 30. November d. J. demnach in Form einer Beilage im Regierungsamtsblatt (Frankfurter Amtsblatt) veröffentlicht werden wird.

Wiesbaden, den 16. Dez. 1903.
Der Polizei-Präsident: **J. A. Falck.**

Veranlagungsbezirk:
Stadtkreis Wiesbaden.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 176) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige im Stadtkreis Wiesbaden aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 30. Januar 1904 dem unterzeichneten Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Angabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Verjährung der obigen Frist hat gemäß § 30, Absatz 1, des Einkommensteuergesetzes für das Steuerjahr den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer zur Folge.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder willkürliche Verschönerung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die Einlegung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden an den Werttagen, und zwar in der Zeit vom 4. bis 20. Januar, vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 5 bis 6 Uhr — sonst im Jahr vormittags von 9 bis 12 Uhr — in den Geschäftsräumen des Unterzeichneten: Luisenstraße 7, zu Protokoll entgegenzunehmen.

Wird die Angabe zu Protokoll vorgezogen, so empfiehlt es sich, vorher die erforderlichen Zahlenunterlagen und Berechnungen auf besonderem Bogen zusammenzustellen und diese Zusammenstellung und die Belege dazu mitzubringen. Aber auch im Falle einer selbstfertigen Deklaration wird zur Vermeidung von Beanstandungen und Rückfragen dringend empfohlen, die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür im Formular bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen.

Die Veranlagung zur Ergänzungsteuer erfolgte im Jahre 1902 für 3 Jahre, also für die Zeit bis zum 31. März 1906. Eine allgemeine Neuveranlagung der Ergänzungsteuer findet somit in diesem Jahre nicht statt.

Die vorgedruckten Formulare zu Steuererklärungen werden, soweit Zulassung durch die Post nicht stattgefunden hat, von heute ab, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in meinen Geschäftsräumen, Luisenstraße No. 7, Zimmer 8, nach vorheriger Anmeldung auf Zimmer 2 auf Verlangen kostenlos verabfolgt. Zweite Exemplare des Formulars werden nur ausnahmsweise an Stelle verordneter ausgegeben, keinesfalls zur Auffüllung von Konzepten.

Alle Briefe bitte lediglich zu adressieren: An den Herrn Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission für den Stadtkreis Wiesbaden, hier, Luisenstraße 7.

Es empfiehlt sich für diejenigen, welche bereits vor der amtlichen Deklarationsfrist das Einkommen des künftigen Steuerjahres übersehen und berechnen können, die Steuererklärung schon früher einzureichen.

Wiesbaden, im Dezember 1903.
Luisenstraße 7.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission für den Stadtkreis Wiesbaden.
Grochlich, Regierungsrat.

Neujahrswunsch-Ablösungskarten.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auch in diesem Jahre Neujahrswunsch-Ablösungskarten seitens der Stadt ausgegeben werden. Wer eine solche Karte erwirbt, giebt dadurch zu erkennen, daß er auf diese Weise seine Glückwünsche darbringt und ebenso keinerlei auf Besuche oder Kartenzuforderungen verzichtet.

Kurz vor Neujahr werden die Namen der Karteninhaber ohne Angabe der Nummern der gelösten Karten veröffentlicht. Später wird durch öffentliche Bekanntmachung eines Verzeichnisses der Kartennummern mit Bezeichnung der gezahlten Beiträge, aber ohne Nennung von Namen, Rechnung abgelegt werden.

Die Karten können **Rathhaus, Zimmer No. 13**, sowie bei den Herren:

Kaufmann C. Metz, Wilhelmstraße 18,
Kaufmann Roebus, Lauenstraße 25,
Kaufmann Roth, Wilhelmstraße 54,
Kaufmann Linnertz, Langgasse 30, und
August Romberger, Holz- und Kohlenhandlung, Moritzstraße 7,

gegen Entrichtung von mindestens 2 Mark für das Stück in Empfang genommen werden.

Der Erlös wird auch dieses Jahr vollständig zu wohltätigen Zwecken Verwendung finden. Schließlich wird noch bemerkt, daß mit der Veröffentlichung der Namen schon mit dem 23. Dezember cr. begonnen und das Hauptverzeichnis bereits am 31. Dezember cr. veröffentlicht werden wird.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1903.
Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das Terrain der Infanterie-Kaserne an der Schwalbacherstraße hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch. Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen u. s., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 9. Dezember 1903 beginnenden und einschließlich 6. Januar 1904 endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1903.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach § 1 der hiesigen Hundesteuer-Ordnung ist für jeden Hund, welcher in dem Stadtbezirk Wiesbaden länger als 3 Wochen im Steuerjahre gehalten wird, eine Jahressteuer von 20 Mark und wenn der Hund eine Schulterhöhe von mehr als 50 cm hat, eine solche von 30 Mark zur Steuerlast zu entrichten.

Hiernach werden diejenigen Besitzer von Hunden, welche im Laufe dieses Jahres hier zugezogen sind und die Hundsteuer bis jetzt auch nicht gezahlt haben, zur Anmeldung der Hunde und zur Zahlung der Hundsteuer aufgefordert. Wer dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1903.
Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 17. August 1900 betr. die Acciseamtliche Behandlung des von jagdberechtigten Personen erlegten Wildes wird hiermit aufgehoben, und treten mit dem heutigen Tage folgende Bestimmungen wieder in Kraft:

1. Alles nach Gewicht zu veracellende Wild (Hirch, Rehe und Wildschweine) ist ausnahmslos bei der Einfuhr in den Stadtbezirk den Vorschriften der §§ 4 und 9 der Accise-Ordnung entsprechend vom Transportanten direkt vorzuführen und zu verabgeben.

2. Das nach Stück verpflichtete Wildpret und Wildgänse, welches von jagdberechtigten, in Wiesbaden wohnhaften Personen selbst erlegt und hier eingebracht wird, ist bei Ankunft der Jäger an einem der Bahnhöfe bei dem den Bahnhof überwachenden Accisebeamten durch Uebergabe eines vom Acciseamte gegen Erstattung der Selbstkosten (10 Pf. für 12 Stück) zu beziehenden und vom Jäger vorchriftsmäßig auszufüllenden Anmeldebildes anzumelden.

3. Das auf anderem Wege von in Wiesbaden wohnhaften jagdberechtigten Personen selbst eingeführte nach Stück zu veracellende Wild braucht nicht sofort vorgeführt und verabgibt zu werden, muß dann aber entweder sofort oder doch spätestens am nächsten Vormittage dem Acciseamte unter Benennung des unter 2. vorstehend genannten Scheines angemeldet werden; auch kann der Schein als Vorkarte verwendet werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Acciseamte an den Bahnhöfen nicht angetroffen wird.

4. Für das hiernach unter Benennung des Scheines angemeldete Wild findet monatliche Erhebung der Accise derart statt, daß dem Anmeldebild eine Acciseauforderung für das im Laufe eines Kalendermonats angemeldete Wild zu Anfang des folgenden Monats zugefertigt wird.

Wer eingebrachtes Wild weder sofort vorführt und verabgibt, noch formularmäßig, wie unter 2 und 3 oben angegeben, anmeldet, wird wegen Defraudation nach § 28 der Accise-Ordnung bestraft. Nicht in Wiesbaden wohnhafte Personen haben das von ihnen hier eingebrachte Wild ausnahmslos den Paragr. 4 und 9 der Accise-Ordnung entsprechend vorzuführen und zu verabgeben.

Wiesbaden, den 4. Januar 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

das Militär-Ertragsgeschäft für 1904 betr.
Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 werden alle dormalen sich hier aufhaltenden männlichen Personen, welche

- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1884 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reiches sind,
b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Rekrutierungsbehörde gestellt, und
c) sich zwar gestellt, über ihre Militärverhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Februar 1904 zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle im Rathhause, Zimmer No. 18 (Erdgeschoss) nur Vormittags von 10 bis 11 Uhr anzumelden und zwar:

1. Die 1882 und früher geborenen Militärpflichtigen.

Sonnabend, den 2. Januar 1904, mit den Buchstaben A bis einschließlich E,
Montag, den 4. Januar 1904, mit den Buchstaben F bis einschließlich K,
Dienstag, den 5. Januar 1904, mit den Buchstaben L bis einschließlich O,
Mittwoch, den 6. Januar 1904, mit den Buchstaben P bis einschließlich S,
Donnerstag, den 7. Januar 1904 mit den Buchstaben T bis einschließlich Z.

2. Die 1883 geborenen Militärpflichtigen.

Freitag, den 8. Januar 1904, mit den Buchstaben A bis einschließlich D,
Sonnabend, den 9. Januar 1904, mit den Buchstaben E bis einschließlich H,
Montag, den 11. Januar 1904, mit den Buchstaben J bis einschließlich M,
Dienstag, den 12. Januar 1904, mit den Buchstaben N bis einschließlich R,
Mittwoch, den 13. Januar 1904, mit den Buchstaben S bis einschließlich U,
Donnerstag, den 14. Januar 1904, mit den Buchstaben V bis einschließlich Z.

3. Die 1884 geborenen Militärpflichtigen.

Freitag, den 15. Januar 1904, mit den Buchstaben A, C, D,
Sonnabend, den 16. Januar 1904, mit den Buchstaben E, F,
Montag, den 18. Januar 1904, mit den Buchstaben G, J,
Dienstag, den 19. Januar 1904, mit den Buchstaben H,
Mittwoch, den 20. Januar 1904, mit den Buchstaben K,
Donnerstag, den 21. Januar 1904, mit den Buchstaben L,
Freitag, den 22. Januar 1904, mit den Buchstaben M,
Sonnabend, den 23. Januar 1904, mit den Buchstaben N, O,
Montag, den 25. Januar 1904, mit den Buchstaben P, Q,
Dienstag, den 26. Januar 1904, mit den Buchstaben R,
Mittwoch, den 27. Januar 1904, mit den Buchstaben S,
Donnerstag, den 28. Januar 1904, mit den Buchstaben T, U, V,
Sonnabend, den 30. Januar 1904, mit den Buchstaben W, X, Y, Z.

Die nicht hier geborenen Meldepflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtsort und die zurückgelegten Militärpflichtigen ihre Losungsscheine vorzulegen. Die erforderlichen Geburtscheine werden von den Führern der Civilstandsregister der betreffenden Gemeinde kostenfrei ausgestellt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtscheines für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicilberechtigt, aber ohne anderen dauernden Aufenthaltsort zeitig abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsgehülften, auf See befindliche Seeleute u. s. w.) haben die Eltern, Vormünder, Väter, Brod- oder Fabrikherren derselben die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsdienste, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w., welche hier in Diensten stehen, Studirende, Schüler und Hörlinge der hiesigen Lehranstalten sind hier gestellungspflichtig und haben sich hier zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungscheines zum Seeküstermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, Herrn Polizeipräsidenten von Schenk hier, zu beantragen und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle entbunden.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle in oben angegebener Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse u. s. w. Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienst beanspruchen, haben die beschaffenen Anträge bis zum 1. Februar 1904 bei dem Magistrat dahier schriftlich einzureichen und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1903. Der Magistrat.

Brennholz-Verkauf.

Die Natural-Verpflegungstation dahier verkauft von heute ab die nachstehenden Holzsorten zu den beigefügten Preisen: Buchenholz, 4-schnittig, Raummeter 12.50 Mk., Buchenholz, 6-schnittig, Raummeter 13.50 Mk., Eichen-Auzandholz per Sod 1.-Mk. Das Holz wird frei ins Haus abgeliefert und ist von bester Qualität. Bestellungen werden von dem Hausvater Sturm, Gang, Vereinshaus, Blatterstraße 2, entgegen genommen. Bemerkung wird, daß durch die Abnahme von Holz die Erreichung des humanen Zweckes der Anstalt gefördert wird.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 30. Dezember d. J., Vormittags, soll in dem Stadtwalde Ditttrift „Unteres Bahnholz Nr. 4“ das nachfolgend bezeichnete Gehölz an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

- 66 eichene Stämme von zusammen 16,91 Festm.,
75 eichene Stangen I. Klasse,
17 eichene Stangen II. Klasse,
24 Amtr. eichenes Prügelholz,
265 Amtr. buchedes Scheitholz,
212 Amtr. buchedes Prügelholz,
4685 buchede Wellen.

Auf Verlangen wird bis zum 1. September 1904 Credit bewilligt.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr bei dem Försterhause im Dambachtale. Wiesbaden, den 21. Dezember 1903. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Betr. die Unfallversicherung der bei Regiebauten beschäftigten Personen.

Der Auszug aus der Heberolle der Versicherungs-Anstalt der Dessen-Rassauschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr 1903 über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien wird während zweier Wochen, vom 22. I. M. ab gerechnet, bei der Stadthauptkasse im Rathhause während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeträge durch die Stadthauptkasse eingesegnet werden. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 21 des Bauunfallversicherungs-Gesetzes zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 28 des Gesetzes.) Wiesbaden, den 16. Dezember 1903. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der durch Magistratsbeschluss v. 2. Dez. 1903 abgeänderte § 4 der „Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch“ wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Direction der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke. § 4.

Einrichtungs- u. Unterhaltungskosten.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptrohr bis zur Grenze des Privatgrundstückes wird auf Kosten des Gaswerkes gelegt und unterhalten und verbleibt Eigentum des letzteren; ebenso verhält es sich mit dem Gasmesser, für welchen nur die Kosten der Aufstellung, sowie eine entsprechende Miete zu vergüten sind.

Der übrige Theil der Leitung von der Grenze des Grundstückes bis zu dem Aufstellungsort des Gasmessers wird auf Kosten des Verkäufers hergestellt und unterhalten, wobei über die Nothwendigkeit und den Umfang der vorzunehmenden Reparaturen lediglich die Verwaltung des Gaswerkes entscheidet. Die Kosten für die Aufstellung des Gasmessers mit zugehörigen Hauptbahnen, sowie die Herstellung der Verbindungen hat der betreffende Gasabnehmer zu tragen.

In den Fällen jedoch, in welchem ein ein und dasselbe Gebäude außer der einen noch eine weitere Leitung eingeführt werden soll, oder wo der Grundstückseigentümer des betreffenden Grundstückes die Herstellung der Verbindungen hat der betreffende Gasabnehmer zu tragen.

Die Größenverhältnisse dieser Einrichtungen werden nach Maßgabe der in dem Anmeldegesuch gemachten Mittheilungen über die Ausdehnung der Anlage von der Verwaltung des Gaswerkes festgesetzt.

Die hiernach zu erhebenden, von der Verwaltung des Gaswerkes festzusetzenden Beträge werden nach Fertigstellung der betreffenden Einrichtungen bei Beträgen über 30 Mark dem Verkäufer in Rechnung gestellt und sind alsbald, spätestens aber bei Vorseignung der bezüglichen Quittungen zu bezahlen, unbeschadet etwa zu erhebender Reclamation. Beträge unter 30 Mark sind bei Vorseignung der quittirten Rechnung fällig.

Der Verwaltung steht das Recht zu, für die richtige Zahlung der von dem Gaswerk auszuführenden Arbeiten und Lieferungen bei der Anmeldung zum Gasbezug eine Caution in der ungefähren Höhe der Anlagekosten zu verlangen.

Bis zur vollständigen Zahlung aller Kosten verbleibt die Leitung Eigentum des Gaswerkes und ist die Einrichtung bis dahin nur als leihweise überlassen zu betrachten.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf das demnächst beginnende neue Vierteljahr werden hiermit diejenigen Hauseigentümer, Hausverwalter oder Pächter, welche wünschen, daß die Reinigung der Sand- und Fettsäuge in ihren Hofstätten durch das Stadtbauamt auf ihre Kosten bewerkstelligt werde, gebeten, die hierzu erforderlichen schriftlichen oder mündlichen Anmeldungen schon jetzt besorgen zu wollen, damit die Aufnahme rechtzeitig erfolgen und alsdann sofort zum 1. Januar n. J. mit der Reinigung begonnen werden kann.

Für diejenigen Grundstücke, deren Einstoßbehälter bereits durch das städtische Reinigungsunternehmen gereinigt werden, ist eine erneute Anmeldung nicht mehr erforderlich. Wiesbaden, den 16. Dezember 1903. Abtheilung für Kanalisationswesen. Das Stadtbauamt.

Accise-Rückvergütung.

Die Acciserückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbestätigung im Laufe dieses Monats in der Abzertigungsstelle, Neugasse 6a, Bart, Einnehmeramt, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3-6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 31. d. M. Abends nicht erhobenen Acciserückvergütungen werden dem Empfangsberechtigten abgählig Postporto durch Postanweisung überandt werden. Wiesbaden, den 12. Dezember 1903. Städt. Accisamt.

Bekanntmachung.

Der Umbau der Häuser Friedrichstraße 9 und Marktstraße 16 soll in 2 getrennten Losen, und zwar Los I Friedrichstraße 9 und Los II Marktstraße 16 in General-Entreprise vergeben werden.

Angebote hierfür sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens Donnerstag, den 31. d. Mts., Mittags 12 Uhr,

bei der Direction der städt. Wasser-, Gas- und Electr.-Werke Marktstraße No. 16, Zimmer No. 6, einzureichen.

Die Bedingungen nebst Zeichnungen, unter welchen die Vergabe der Arbeiten erfolgt, sowie alle weiteren Auskünfte können an den Wochentagen Vormittags von 10-11 Uhr in dem Geschäftszimmer Friedrichstr. 15, Zimmer No. 20, gegen Zahlung von 2 Mk. in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1903. Die Direction der städt. Wasser-, Gas- u. Electricitätswerke.

Verdingung.

Die Ausführung der gesamten Zimmerarbeiten für den Neubau der Schulbaracken an der Mainzerlandstraße zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingungen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einleistung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 54“ versehene Angebote sind spätestens bis Donnerstag, den 31. Dezember 1903, Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 22. Dezember 1903. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Ausführung der Klempnerarbeiten für den Neubau des Leichenhauses und chemischen Laboratoriums des städtischen Krankenhauses hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingungen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im städtischen Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einleistung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 53“ versehene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 2. Januar 1904, Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 21. Dezember 1903. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Entwässerungsanlage für die Erweiterungsbauten der Gasfabrik (Vos III) sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingungen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einleistung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 5. Januar 1904, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 14 Tage. Wiesbaden, den 17. Dezember 1903. Stadtbauamt, Abtheilung für Kanalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung von 1000 edm Zement-Flachsteinen (Einbänder) für die Verwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingungen werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 53, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einleistung von 1 Mk. bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „Zement“ versehene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 9. Januar 1904, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 6 Wochen. Wiesbaden, den 15. Dezember 1903. Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags. Städt. Accisamt.

Verpflegungstarif

des städtischen Krankenhauses zu Wiesbaden vom 1. April 1903 ab in Gültigkeit.

- Für
1. Verpflegung in I. Klasse täglich 7 Mark,
2. II.
Daneben ist von den Kranken I und 2 (Klasse I und II) an den behandelnden Oberarzt ein den Verhältnissen angemessenes Honorar zu entrichten.

Außerdem sind von diesen Kranken die Kosten für Reinigung der Leibwäsche, für Medicin und sonstige Heilmittel, Heißbäder, Verbandmaterial, Wein, Transport, besondere Wartung und dergleichen besonders zu zahlen.

- 8. Verpflegung in III. Klasse und zwar:
a) für hiesige Einwohner, für Mitbewohner derjenigen Krankenkassen und eingeschriebenen Hilfskassen, welche ihren Sitz im Stadtkreise Wiesbaden haben, sowie für Personen, welche für Behandlung der hiesigen städtischen Armen-Verwaltung untergebracht sind, täglich 2 Mark mit Extrazimmer 3
b) für alle übrigen Personen 4
c) für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren wird in allen Classen der halbe Tarif für Erwachsene berechnet.

4. In den Verpflegungsbedingungen der III. Klasse sind die Kosten für ärztliche Behandlung, Medicin, Verbandmaterial, Leibwäsche z. mit enthalten. Besonders zu verachten sind dagegen die bareen Ausgaben, für Thermalbäder, besondere Wartung, Kleidung, künstliche Glieder, Transporte pp.

Die Kosten für besondere Wartung können ganz oder theilweise, je nach Lage der Verhältnisse des betreffenden Patienten, durch Beschluß der Krankenhaus-Deputation erlassen werden.

5. Der Tag der Aufnahme und Entlassung wird zusammen für einen Tag gerechnet.

6. Für Patienten, welche für eigene Rechnung verpflegt werden, ist bei der Aufnahme ein entsprechender Geldbetrag bei der Krankenhauseinführung zu deponiren.

7. Für zahlungsfähige Personen, welche in Krankenhause ärztliche Hilfe nachsuchen und erhalten, die aber nicht aufgenommen sein wollen, sind die Kosten für Medicin, Verbandmaterial pp. zu erstatten.

8. Bei Todesfällen der I. und II. Klasse können die Reliquien zur Erstattung des demgegenüber vertheilten herangezogen werden.

9. Für Anstehen pp. von Leichen wird die in der Friedhofsanordnung für die Stadt Wiesbaden festgesetzte Tage von den Annehmern der Beerdigungen gezahlt und dem Leichenansteller vergütet.

Bei Verstorbenen, welche aus öffentlichen Armenmitteln verpflegt worden sind, erfolgt das Anstehen unentgeltlich.

10. Das Dienstboten-Jahresabonnement beträgt 8 Mark für jeden Dienstboten.

Vorstehender vom 1. April d. J. gültiger Tarif vom Magistrat unterm 11. d. M. genehmigten Verpflegungsstarif, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 21. Februar 1903. Städtisches Krankenhaus-Verwaltung. Wolfstein.

Bekanntmachung

für die beteiligten Handwerksmeister 77.

Die Einreichung der Rechnungen in Bezug über geleistete Unterhaltungsarbeiten in den städtischen Gebäuden (Bezirk I-III) für das 3. Quartal Oktober-Dezember zc. wird hiermit in Erinnerung gebracht und er. arsten solche im spätestens den 10. Januar 1904.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1903. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau, Bureau für Gebäudunterhaltung.

Bekanntmachung.

Vollstbaderanhalten betreffend. Vom 1. Oktober ab werden die 3 städtischen Vollstbäder an Wochentagen, außer Sonntagen und Tagen vor Feiertagen, von 1 1/2 bis 2 1/2 Uhr Nachmittags geschlossen. Die Badzeiten sind folgendermaßen: In den Monaten Mai bis September, Vormittags von 7-1/2 Uhr, Nachmittags von 2-1/2 bis 8 1/2 Uhr. In den übrigen Monaten, Vormittags von 8-1/2 Uhr, Nachmittags von 1 1/2-8 Uhr. An Samstagen und Tagen vor Feiertagen sind die Bäder stets bis 9 Uhr Abends und auch von 1 1/2 bis 2 1/2 Uhr geöffnet.

An Sonn- und Feiertagen werden die Bäder eine Stunde früher geöffnet und um 11 Uhr Vormittags geschlossen. Die Frauen-Abtheilung bleibt stets von 2 1/2-4 Uhr geschlossen.

Wiesbaden, den 18. September 1903. Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Ortsstatut für die Reorganisation der Stadt Wiesbaden vom 11. April 1881.

§ 16. Spül-Abtritte. Die Spülapparate und Behälter sämtlicher Spülabtritte müssen mindestens bei Tag der Benutzung jederzeit genügend Wasser liefern. Das Hauptanführungsrohr der Wasserleitung zur Closetspülung darf demgemäß, ausgenommen bei Reparaturen, bei Laue nicht abgedreht werden.

Bei besonders dem Froste ausgesetzten Leitungen kann auf Antrag der Beteiligten die Spülwasserbehörde die zeitweise Abstellung des Spülwasseranführungsrohres bei Gefahr des Einfrierens anfertigen lassen.

Mit Bezug hierauf erlauben wir diejenigen Hauseigentümer und Hausverwalter, welche von dem angeordneten Winters-Erlaubnis während des hiesigen diesbezüglichen Antrages im Rathhause, Canalisationsbureau, Zimmer No. 53, während der Vormittagsdienststunden mündlich oder schriftlich zu stellen.

Wiesbaden, den 19. November 1903. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen.